



# Erhebung von Verbrauchsdaten bei Heizung und Warmwasser durch funkgesteuerte Verbrauchsdatenerfassung

## Datenschutzrechtliche Voraussetzungen und Grenzen

Die elektronische Erhebung des Verbrauchs von Heizwärme oder Warmwasser wird auch funkgesteuerte Verbrauchsdatenerfassung genannt. Sie ersetzt den jährlichen Besuch eines Abrechnungsunternehmens, weil die Verbrauchsdaten von zum Beispiel Heizkörpern elektronisch nach außen übertragen werden können. Die Daten können dabei sehr detailliert erhoben werden und so zum Teil Rückschlüsse auf die Anzahl von Bewohner\*innen, deren Verbräuche und Nutzungsgewohnheiten zulassen. Daraus können sich Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für betroffene Personen ergeben. Im Folgenden möchten wir Sie über die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Erfassung von Verbrauchsdaten mittels elektronischer Geräte und deren Übermittlung informieren.

### Wie funktioniert die funkgesteuerte Erfassung?

Bei der funkgesteuerten Verbrauchsdatenerfassung werden die jeweiligen Verbrauchswerte durch elektronisch betriebene Geräte erfasst und per Funk oder sonstiger Netzwerktechnik an den jeweiligen Anbieter übertragen. Meistens geschieht dies nicht direkt, sondern über eine

Station - beispielsweise im Hausflur oder Keller -, die die Daten der einzelnen Verbrauchszähler im Haus einsammelt und zunächst zwischenspeichert. Die Werte in dieser Sammelstation werden dann in den für die Ablesung vereinbarten Zeitintervallen (meistens jährlich) per Funk durch Mitarbeitende des jeweiligen Abrechnungsunternehmens elektronisch abgefragt. Der jährliche Besuch in der eigenen Wohnung zum Ablesen der Werte entfällt hierdurch, der Verbrauch kann aber dennoch genau erfasst werden.

### Welche personenbezogenen Daten dürfen dabei wie verarbeitet werden?

Welche Daten mit diesen Geräten erhoben werden dürfen, richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b und c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Heizkostenverordnung. Rechtmäßig können hiernach grundsätzlich nur diejenigen Daten erhoben werden, die zur Erstellung der jeweiligen Abrechnung erforderlich sind. Teilweise sind Funkzähler jedoch auch technisch in der Lage, sehr viel mehr Daten zu erheben, als für die Erstellung der (Jahres-)Abrechnung notwendig sind. Insbesondere können - verglichen mit der herkömm-

lichen Auslesung durch einen Ablesedienst vor Ort - weitaus häufiger Verbrauchsdaten erhoben und oftmals auch nahezu in Echtzeit eingesehen werden. Dies bringt viele Vorteile mit sich (z. B. leichtere und schnellere Einsichtnahme in eigene Verbrauchsdaten, bessere Kontrolle der Abrechnungsdaten), führt aber auch dazu, dass das Risiko einer stärkeren Überwachung der jeweiligen Nutzungs- und Lebensgewohnheiten steigt.

### Welchen Grenzen unterliegt die funkgesteuerte Erfassung?

Eine Erfassung von zusätzlichen Daten, die nicht ausschließlich zu Abrechnungszwecken verarbeitet werden sollen, ist nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne von Art. 7 DS-GVO

zulässig. Neue Geräte müssen zudem gem. Art. 5 DS-GVO von Anfang an so eingestellt sein, dass nur die für die Kostenabrechnung erforderlichen Daten erhoben werden. Lediglich auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen dürfen zusätzliche Funktionen freigeschaltet und die dazu erforderlichen Daten verarbeitet werden. Generell sind Verbrauchs- und andere personenbezogene Daten eng an den Zweck ihrer Erhebung gebunden. Verbrauchsdaten dürfen also grundsätzlich nur zur Erstellung der Verbrauchsabrechnung verarbeitet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken, z. B. zur Kontrolle des Heiz- und Lüftungsverhaltens, ist regelmäßig nicht zulässig. Um überprüfen zu können, welche Daten im Einzelnen über sie erhoben werden, können Betroffene gem. Art. 15 DS-GVO einen Auskunftsanspruch an die jeweils verantwortliche Stelle richten.

#### Welche Daten sind personenbezogen und damit geschützt?

Bei jedem Verbrauch werden wenigstens Daten, die sich auf konkrete Personen beziehen lassen verarbeitet. All diese Verbrauchsdaten sind in jedem Fall betroffen.

Auch sonstige Datensätze, die einer bestimmten Gerätenummer o. Ä., und damit auch einem Haushalt zugeordnet werden können, fallen in den Schutzbereich der DS-GVO. Hierzu zählen bspw. Fehlermeldungen des Funkablesers.

#### Welche Informationspflichten müssen verantwortliche Stellen erfüllen?

Vor dem Einbau von funkgesteuerten Geräten muss durch verantwortliche Stellen mindestens eine Aufklärung erfolgen über

- die verarbeiteten Datenkategorien,
- den Umfang der Übermittlung (an Sammler und nach außen),
- Verarbeitungszwecke,
- ggf. beteiligte Dritte und
- den Zeitraum der Speicherung

### Welche Daten dürfen im Haus versendet werden?

Der Umfang zu übertragender Daten richtet sich (ab 1.1.2022) nach § 6-6b Heizkostenverordnung.

Grundsätzlich dürfen Daten ausschließlich zu den im Gesetz genannten Abrechnungs- und Informationszwecken erhoben werden.

Zusätzlich müssen Verantwortliche den Verbraucher\*innen ihren monatlichen Verbrauch, eine Verbrauchsentwicklung (also den Wert aus dem Vormonat und den Vorjahresmonatswert) und einen Verbrauchsvergleich inklusive Angaben zum durchschnittlichen Verbrauch mitteilen.

Alle darüber hinausgehenden Daten dürfen nur mit Einwilligung aller betroffenen Personen verarbeitet werden!

### Wie oft dürfen meine Verbrauchsdaten versendet werden?

Das Versenden von Abrechnungsdaten im stündlichen Rhythmus oder alle paar Minuten ist nur dann rechtmäßig, wenn diese Daten nicht an Dritte gelangen. Das Bereithalten von Abrechnungsdaten beispielsweise in einer im Haus befindlichen Sammelstation ist noch keine Übermittlung im rechtlichen Sinne, diese liegt erst dann vor, wenn die Daten tatsächlich abgerufen werden (Kühling/Buchner/Herbst DS-GVO Art. 4 Abs. 2 Rn. 31). Solange also die Daten aus der Sammelstation lediglich in abrechnungsrelevanten Zeitintervallen abgerufen werden, ist in der höher frequentierten Aussendung an diese Sammelstation kein Datenschutzverstoß zu sehen. Allerdings müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass die bereitgehaltenen Daten nicht von unbefugten Dritten ausgelesen werden können (Art. 32 DS-GVO).

### Welche Daten dürfen nach außen übermittelt werden?

Die Übermittlung von Abrechnungsdaten an hierfür beauftragte Dritte ist (bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zur Auftragsverarbeitung) regelmäßig zulässig.

Hier gilt jedoch wieder eine strenge Zweckbindung: Es dürfen keine Daten übermittelt werden, die nicht abrechnungsrelevant sind.

### Welche Rechte stehen Betroffenen zu?

Betroffene haben zunächst ein Auskunftsrecht nach Art. 15 DS GVO, das sich nicht auf die monatliche Mitteilung der Verbrauchswerte beschränkt (es müssen bspw. auch Informationen über an der Abrechnung beteiligte Dritte gegeben werden).

Nach Art. 17 DS-GVO steht Betroffenen zudem ein Recht auf Löschung bzw. nach Art. 18 DS-GVO ein Recht auf Sperrung nicht mehr erforderlicher Daten zu. Bei Daten, die nur aufgrund einer Einwilligung im Sinne von Art. 7 DS-GVO verarbeitet werden, steht Betroffenen gemäß Art. 21 DS-GVO auch ein Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung zu.

Dazu müssen die Geräte zur Verbrauchserfassung gemäß Art. 20 DS-GVO mit Geräten anderer Herstellerfirmen kompatibel sein, sodass ein Wechsel des Systems ohne Verlust von Datensätzen möglich ist.

### Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert die funkgesteuerte Verbrauchserfassung?

Der Einbau von Funkablesegeräten ist höchstrichterlich als Wohnwertverbesserung anerkannt, ein Widerspruch gegen den Einbau ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Die funkgesteuerte Ablesung von Verbrauchswerten richtet sich bei Heiz- und Warmwasserkosten nach § 6-6b Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (HeizkostenV), die der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinien (2012/27/EU und 2018/2002/EU) dient.